



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den
Vorsitzenden der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Herrn Staatssekretär a.D.
Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
234-BY/1/20 vom 29.10.2020

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
F 5 - 9510 E - VIIa – 10241/2020

Datum
11. Januar 2021

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission
Besuch der Justizvollzugsanstalt Eichstätt - Einrichtung für Abschiebungshaft - am
8. September 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Nachfolgebefuch in der Justizvollzugsanstalt Eichstätt - Einrichtung für Abschiebungshaft - am 8. September 2020 getroffenen Feststellungen danke ich Ihnen.

Zu den für die Justizvollzugsanstalt Eichstätt - Einrichtung für Abschiebungshaft - angesprochenen Punkten nehme ich - hinsichtlich der Anmerkungen zu D I. 2 b und I. 2 d im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie hinsichtlich der Anmerkungen zu D II. 3 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege - im Einzelnen wie folgt Stellung:

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

Zu D I. 2 a Durchsuchung mit Entkleidung:

Eine Dokumentation der Gründe für eine Durchsuchung beim Zugang ist aufgrund der gesetzlichen Normierung nicht notwendig. Gemäß § 84 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) kann allgemein angeordnet werden, dass Gefangene bei Zugang zu durchsuchen sind. Ausreichend für die Anordnung ist bereits die abstrakte Gefahr, dass gerade beim Neuzugang Gegenstände, insbesondere Drogen, Handys, Bargeld und Waffen, eingeschmuggelt werden könnten. Allerdings wird auch hier aus Verhältnismäßigkeitsgründen im Einzelfall von einer Durchsuchung abgesehen, wenn die Gefahr eines Missbrauchs durch den konkreten Gefangenen besonders fernliegt.

Eine vollständige Entkleidung wird bei einer als notwendig erachteten Durchsuchung mit Entkleidung aus Sicherheitsgründen weiterhin für erforderlich gehalten. Die Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung wird im Einzelfall nur angeordnet, wenn gerade das Absuchen - beispielsweise mittels Handdetektorsonde - oder eine Durchsuchung ohne Entkleidung als nicht ausreichend erachtet werden. Würde die Entkleidung dabei nur teilweise erfolgen, bestünde weiterhin die Möglichkeit, dass unerlaubte Gegenstände wie Drogen oder Waffen zunächst in der noch anbehaltenen Kleidung und sodann in der wieder bekleideten Körperhälfte versteckt werden. Die Bediensteten sind allerdings sensibilisiert, zur Wahrung der Intimsphäre die Phase der vollständigen Entkleidung auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.

Zu D I. 2 b Gepäck:

Insoweit wird mangels konkretem Einzelfallbezug die allgemeine Verfahrensweise geschildert:

Grundsätzlich können die abzuschiebenden Personen nur eine bestimmte Menge an Gepäck mitnehmen. Dies ergibt sich aus den Vorschriften der jeweiligen Fluglinie. Die Rückzuführenden haben aber auch die Möglichkeit, Übergepäck mitzunehmen, wenn sie dafür bezahlen.

Bei polizeilichen Aufgriffen in der Unterkunft wird den Betroffenen durch die eingesetzten Beamten regelmäßig ausreichend Möglichkeit und Zeit gegeben, persönliche Dinge einzupacken und mitzunehmen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht

nach, sind sie selbst dafür verantwortlich, in welcher Kleidung und mit welchem Gepäck sie zum Flughafen gebracht werden. Durch die Weigerung, sich anzukleiden oder ihr Hab und Gut zusammenzupacken, wird von den Rückzuführenden nicht selten versucht, die Abschiebung vorsätzlich zu behindern oder gar zu vereiteln. Sollten in diesem Zusammenhang Gegenstände, insbesondere sperrige Gegenstände, welche gegebenenfalls auch nicht bei der Abschiebung mitgeführt werden können, in der Unterkunft verbleiben, so liegt es regelmäßig im Verantwortungsbereich des Betroffenen, sich an die zuständige Ausländerbehörde zu wenden, welche gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Unterkunftsverwaltungen für die weitere Zuführung dieser Gegenstände sorgt.

Bei Aufgriffen außerhalb einer Unterkunft kommt es im Einzelfall vor, dass die Mitnahme/Zuführung persönlicher Gegenstände nicht möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Person untergetaucht ist und im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle angetroffen wird. Abhängig vom Vorhandensein eines Wohnsitzes bzw. der Tatsache, dass betroffene Personen bei einer polizeilichen Kontrolle keinen Wohnsitz angeben, wird die Zuführung von Gepäck im Einzelfall unmöglich gemacht. Darüber hinaus ist auch die oftmals bestehende Distanz zwischen Aufgriffs- und Wohnort der betroffenen Person zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn Aufgriffe in anderen Bundesländern stattfinden. Auch in diesen Fällen obliegt es dem Betroffenen, sich an die jeweils zuständige Ausländerbehörde zu wenden, die dann gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Unterkunftsverwaltung für die Zuführung der persönlichen Gegenstände sorgt.

Festzuhalten bleibt, dass es grundsätzlich den Betroffenen obliegt, die ihnen zur freiwilligen Ausreise eingeräumte Frist zur Regelung ihrer persönlichen Angelegenheiten zu nutzen. Die mit einer Abschiebung - wie mit jeder anderen Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung auch - eventuell verbundenen Unannehmlichkeiten hätten durch rechtstreuere Verhalten in Form der freiwilligen Ausreise vermieden werden können. Eine gesetzliche Verpflichtung und rechtliche Möglichkeit behördlicher Stellen zur Regelung persönlicher Angelegenheiten abzuschiebender Personen besteht nicht. Es besteht daher auch keine Notwendigkeit, die derzeitige Verfahrensweise zu ändern.

Zu D I. 2 c Kameraüberwachung:

Die Videoüberwachung des Toilettenbereichs im besonders gesicherten Haftraum ist aus Sicherheitsgründen unverzichtbar, da in der Vergangenheit bereits in anderen Justizvollzugsanstalten bei einer Verpixelung Suizidversuche im verpixelten Bereich stattfanden. Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum mit einer Überwachung auch durch technische Hilfsmittel stellt eine besondere Sicherungsmaßnahme dar und wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben besonders abgewogen und begründet und nur bei erheblichen psychischen Auffälligkeiten, insbesondere bei der akuten Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung, angeordnet. Die Überwachung muss daher eine ständige Beobachtung gewährleisten, welche bei einer Verpixelung nicht möglich ist.

Zu D I. 2 d Rechtsgrundlage für den Vollzug von Abschiebungshaft:

Ungeachtet der Frage der Gesetzgebungskompetenz für den Erlass eines Abschiebungshaftvollzugsgesetzes ist ein solches nach geltender Rechtslage jedenfalls nicht erforderlich. Es bestehen klare und rechtssichere gesetzliche Grundlagen, welche einen rechtsstaatlich einwandfreien Abschiebungshaftvollzug gewährleisten.

In Bayern wird Abschiebungshaft unter anderem in Amtshilfe durch den Justizvollzug in den Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding als Einrichtungen für Abschiebungshaft vollzogen. Für den Fall des Vollzugs von Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten regelt § 422 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), dass, soweit in § 62a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für die Abschiebungshaft nicht Abweichendes bestimmt ist, die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) entsprechend gelten. Ebenso finden die genannten Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über die Verweisung in Art. 2a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Ausführungsgesetz - Aufenthaltsgesetz - AGAufenthG) und § 422 Abs. 4 FamFG auch für den Vollzug von Abschiebungshaft in sonstigen Abschiebungshafteinrichtungen Anwendung. Mit dem Verweis des § 422 Abs. 4 FamFG auf die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 StVollzG ist angeordnet, dass für den Vollzug von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten zwingend die Vorschriften über den Voll-

zug von Freiheitsstrafen Anwendung finden, wobei Abschiebungshaftgefangene die gesetzlich erforderlichen Hafterleichterungen erhalten. Daneben ist den besonderen Anforderungen der Abschiebungshaft (Trennung von Strafgefangenen, Gewährleistung von Privatsphäre, Zugang von Hilfs- und Unterstützungsorganisationen etc.) Rechnung zu tragen.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen, die in den Justizvollzugsanstalten Eichstätt und Erding als Einrichtungen für Abschiebungshaft sichergestellt ist, gewährleistet einen rechtstaatlich einwandfreien Vollzug.

Zu D I. 2 e Tragen von Privatkleidung:

Die Anregung der Nationalen Stelle, dass alle Abschiebungsgefangenen Privatkleidung tragen dürfen, ist bei den männlichen Abschiebungsgefangenen in der Praxis nicht umsetzbar. Das Tragen eigener Kleidung scheitert zumeist an der ungenügenden Ausstattung der Abschiebungsgefangenen (siehe hierzu auch die Ausführungen unter D I. 2 b). Oftmals werden die Inhaftierten auf der Straße aufgegriffen und der Einrichtung direkt zugeführt. In diesen Fällen besitzen die Abzuschiebenden lediglich einen Kleidungssatz, welcher aus Gründen der Hygiene regelmäßig, grundsätzlich auch auf eigene Kosten gereinigt werden müsste, weil angesichts der baulichen Gegebenheiten und aus organisatorischen Gründen eine oder mehrere Waschmaschinen zum Selberwaschen vor Ort nicht ausreichend wären bzw. nicht in geeigneter Weise angeschlossen werden können. In der Zwischenzeit müsste zudem eine entsprechende Versorgung mit Anstaltskleidung erfolgen. Auch müsste beim Selbstwaschen die Einhaltung der Hygiene sowie die Trocknung der Wäsche ständig überprüft werden, was im Hinblick auf den hierfür erforderlichen personellen Aufwand nicht vertretbar erscheint. Bereits jetzt muss die Mehrzahl der Gefangenen auf den Wäschetausch hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund ist es vorrangig, für die Inhaftierten ihren eigenen Kleidungssatz für die Heimreise bereitzuhalten. Darüber hinaus wird auf diesem Wege eine Gleichbehandlung bzw. Gleichstellung aller Inhaftierter erreicht. Auch werden Konflikte und subkulturelle Entwicklungen - z.B. Markenkleidung betreffend - minimiert bzw. vermieden, da die Inhaftierten unabhängig von bürgerlichen Statussymbolen ausgestattet sind. Dies dient auch der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt.

Zu D II. 1 Dokumentation von Suizidversuchen, versuchten und vollendeten Selbstverletzungen:

Vollendete Suizide werden umfassend dokumentiert. Eine Dokumentation von Suizidversuchen und Selbstverletzungen ist jedoch nach unserer Auffassung für die Suizidprävention nicht zielführend.

Zum einen wäre die Erhebung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Zum anderen ist gerade die Feststellung der subjektiven Seite eines Suizid- oder Selbstverletzungsversuchs schwierig und könnte zu verfälschten Zahlen führen. Die Übergänge zwischen echtem suizidalem Verhalten und rein vollzugsstörischem, erpresserischem Verhalten sind oft fließend. Ein höherer Erkenntnisgewinn durch die Erfassung der Zahlen wird nicht erwartet, zumal die Suizidprävention durch die beiden Anstaltspsychologen, die den Großteil der Fälle von Suizidversuchen und Selbstverletzungen begleiten, aktiv betrieben wird.

Im Übrigen kommt der Suizidprävention im bayerischen Justizvollzug auch ohne statistische Erfassung von Versuchen bereits eine herausgehobene Bedeutung zu. Mit einem Bündel an Maßnahmen unternehmen die Justizvollzugsanstalten alles, um Selbstverletzungen und -tötungen soweit möglich zu verhindern. Um eine etwaige Suizidgefahr bei einem Gefangenen zu erkennen und Suizidversuche damit schon im Ansatz zu verhindern, wird bereits beim Zugang des Gefangenen im Rahmen des von den Fachdiensten geführten Zugangsgesprächs und der ärztlichen Untersuchung ein besonderes Augenmerk auf das Erkennen einer Suizidgefahr und die Betreuung suizidgefährdeter Gefangener gelegt. Darüber hinaus werden die Vollzugsbediensteten dafür sensibilisiert, Anzeichen für Suizidgedanken zu erkennen. Das Thema Suizidprophylaxe ist deshalb immer wieder Gegenstand der Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten. Ferner wurde in allen Justizvollzugsanstalten ein „Beauftragter für die Suizidprophylaxe“ benannt. Speziell in sich krisenhaft zuspitzenden Situationen erfahren die Gefangenen eine entsprechende psychologische oder psychiatrische Betreuung durch die Fachdienste der Anstalten oder durch externe Psychologen und Psychiater. Ist eine psychiatrische oder neurologische Behandlung erforderlich, werden die Inhaftierten gegebenenfalls für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit in eine entsprechende Einrichtung überstellt. Daneben kommt auch die Anordnung besonderer Maßnahmen zum Schutz der Gefangenen in Betracht.

Zu D II. 2 Information der Abschiebungsgefangenen über ihre Rechte:

Die Musterhausordnung wird bereits in verschiedenen Sprachen vorgehalten. Zudem steht mittlerweile eine Hausordnung in Piktogrammform zur Verfügung. Darüber hinaus steht den Inhaftierten die Möglichkeit der Rechtsberatung durch den Jesuitenflüchtlingsrat bzw. Amnesty International offen.

Gleichwohl wird die Anregung der Nationalen Stelle in Bezug auf die Information über den Zugang zu rechtlicher Beratung aufgegriffen und zusammen mit Amnesty International sowie dem Jesuitenflüchtlingsdienst an einer Information in Piktogrammform gearbeitet. Eine Übersetzung in die möglichen Sprachen der Abschiebungsgefangenen wird dagegen im Hinblick auf die vielen unterschiedlichen Nationalitäten sowie den Umstand, dass nicht alle Inhaftierten lesen können, nicht als zielführend erachtet.

Zu D II. 3 Psychiatrische Behandlung der Abschiebungsgefangenen:

Das Anliegen der Nationalen Stelle hinsichtlich einer psychiatrischen Behandlung der Abschiebungsgefangenen (ambulant und stationär) wird unterstützt. Die Justizvollzugsanstalt Eichstätt - Einrichtung für Abschiebungshaft - ist bemüht, in Rücksprache mit dem Klinikum Ingolstadt eine Verbesserung der Betreuung zu erreichen.

Soweit in dem Bericht die psychiatrische Behandlung von Abschiebungsgefangenen der Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt kritisiert wird, führt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Folgendes aus:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat die gesetzliche Aufgabe, die Krankenhausstruktur in Bayern zu planen und die dafür notwendigen Investitionen zu fördern. Es hat aber keine gesetzliche Grundlage für eine Aufsicht über die Krankenhäuser in Bayern. Das vom Klinikträger betraute Personal ist für die medizinischen Behandlungsabläufe und angewendeten Therapien verantwortlich. Auch die Organisation der klinikinternen Abläufe sowie Entlassung obliegt dem Träger in eigener Verantwortung.

Nach § 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FrhEntzG) in Verbindung mit § 171 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) gelten für den

Vollzug der im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten durchgeführten Abschiebungshaft die Vorschriften über Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft entsprechend. Nach §§ 56 ff. StVollzG haben die Justizbehörden für eine angemessene Gesundheitsfürsorge zu sorgen. Die ärztliche Versorgung der Abschiebungshaftgefangenen obliegt daher der Justizvollzugsanstalt und entspricht der Versorgung aller in Justizvollzugsanstalten inhaftierten Personen.

Der Bayerischen Staatsregierung ist es schon seit Jahren ein zentrales Anliegen, Menschen in psychischen Krisen frühzeitig wirksam zu helfen sowie psychische Erkrankungen weiter zu entstigmatisieren. Dafür gibt es bereits jetzt eine Reihe von Angeboten. Der Bayerische Landtag hat in der vergangenen Legislaturperiode das neue Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) verabschiedet. Das BayPsychKHG zielt auf die Weiterentwicklung und Stärkung der psychiatrischen Versorgung in Bayern ab. Ein Kernelement ist dabei die Schaffung psychosozialer Beratungs- und Hilfeangebote für Menschen in psychischen Krisen (Krisendienste). Dabei handelt es sich um ein niedrigschwelliges psychosoziales Hilfeangebot für Betroffene, ihre Angehörigen und Personen aus deren Lebensumfeld, das es so bislang in keinem anderen Flächenland in Deutschland gibt. Die Krisendienste sollen aus einer Leitstelle bestehen und über mobile Fachkräfte verfügen, die auf Anforderung vor Ort tätig werden können. Die Krisendienste können im Endausbau über eine zentrale Rufnummer von jeder hilfesuchenden Person kontaktiert werden, was Gefangene und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs sowie der Bewährungshilfe einschließt. Flächendeckende Krisendienste gibt es bereits in den Bezirken Oberbayern, Mittelfranken und Unterfranken. Es ist geplant, dass die Krisendienste spätestens zum 1. Juli 2021 in allen Bayerischen Bezirken einsatzfähig sein werden.

Für Aufbau und Betrieb der Leitstellen sind als Kostenerstattung durch den Freistaat im aktuellen Doppelhaushalt insgesamt über 18 Millionen Euro vorgesehen, während die Bayerischen Bezirke die Finanzierung der mobilen Teams übernehmen.

Zu D II. 4 Schaffung einer Beschwerdemöglichkeit:

Die Anregung der Nationalen Stelle wird aufgegriffen und ein Briefkasten mit mehreren Fächern für Anstaltsleitung, Bayerisches Staatsministerium der Justiz,

Bayerischer Landtag sowie Anstaltsbeirat am Stationsbüro der Justizvollzugsanstalt Eichstätt - Einrichtung für Abschiebungshaft - eingerichtet.

Zu D II. 5 Übersetzung der Hausordnung:

Die Übersetzung der Hausordnung in die in der Einrichtung verbreiteten Sprachen ist aufgrund der vielen unterschiedlichen Nationalitäten (bis zu 40), die sich teilweise noch durch verschiedene Dialekte unterscheiden, nicht umsetzbar. Auch können nicht alle Inhaftierten lesen. Gerade deshalb wurde mittlerweile eine umfangreiche Hausordnung in Piktogrammform geschaffen.

Zu D II. 6 Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum:

a Anordnung der Unterbringung:

Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum stellt eine besondere Sicherungsmaßnahme dar und wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben in jedem Einzelfall besonders abgewogen und begründet und nur bei erheblichen psychischen Auffälligkeiten, insbesondere bei der akuten Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung, angeordnet.

Nach unseren Erkenntnissen bestand bei dem konkreten Gefangenen die akute Gefahr der Selbstverletzung, da er aktiv damit gedroht hatte, sich etwas anzutun, um seinen Wunsch durchzusetzen.

b Ausstattung:

Die Anregung, eine Sitzmöglichkeit im besonders gesicherten Haftraum zu schaffen, kann aufgrund erheblicher Sicherheitsbedenken nicht umgesetzt werden. Der besonders gesicherte Haftraum stellt die ultima ratio der Unterbringung bei akut fremd- oder selbstgefährdenden Inhaftierten dar. Jeder weitere Gegenstand in diesem Haftraum stellt ein erhöhtes Risiko dar. So könnte eine Sitzmöglichkeit als Versteck- und Verbarrikadiermöglichkeit genutzt werden. Ebenso besteht die Gefahr, dass insbesondere suizidale Inhaftierte die Sitzmöglichkeit zu selbstverletzenden Handlungen missbrauchen, indem sie beispielsweise bei einer Sitzmöglichkeit aus Schaumstoff den Inhalt essen oder bei einer Sitzmöglichkeit aus Edelstahl sich den Kopf stoßen.

Im Übrigen ist eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sofort zu beenden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Bei einem Inhaftierten, der absprachefähig genug ist, um ihm eine Sitzgelegenheit zur Verfügung zu stellen, wäre dies in der Regel der Fall.

c Dokumentation:

Die Anregung der Nationalen Stelle hinsichtlich der Dokumentation wurde unverzüglich aufgegriffen und das bisherige Formblatt der Justizvollzugsanstalt Eichstätt - Einrichtung für Abschiebungshaft - geändert. Die Besuche des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie des Sanitätsdienstes werden nun lückenlos dokumentiert.

Abschließend darf ich mich noch einmal bei Ihnen und der gesamten Länderkommission für die konstruktive Unterstützung des Justizvollzugs in Bayern bedanken. Der bayerische Justizvollzug wird Sie auch zukünftig nach Kräften bei Ihrer wertvollen Tätigkeit unterstützen, um einen dem gesetzlichen Behandlungs- und Sicherungsauftrag entsprechenden Justizvollzug sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen